

Fassen wir zunächst Thünens Stellung zum Arbeiter- bzw. Kinderschutz näher ins Auge:

„Betrachtet man,“ sagt er, „das auf den Unterricht der Arbeiter zweckmässig verwendete Kapital als zum Nationalreichtum gehörend, weil es in dem erhöhten Arbeitsprodukt der Arbeiter reichliche Zinsen trägt, so ist die frühzeitige Verwendung von Kindern zu den Fabrikarbeiten — auf Kosten des Unterrichtes — nicht bloss moralisch, sondern auch nationalökonomisch verwerflich.“¹⁾

Dieser Gedanke findet sich in dem Kapitel über „Abgaben“ vor. Geradezu die Form einer „Motionsbegründung“ erhalten aber seine Ausführungen in dem Kapitel: „Ueber den Einfluss, den die bessere oder schlechtere Erziehung und die damit im Verhältnis stehenden Erziehungskosten eines Mannes auf das Arbeitsprodukt, was er zustande bringt, ausübt“, und wo es heisst: „Bei den höheren Ständen, Aerzten, Staatsbeamten usw. ist es einleuchtend, wie sehr ihre Tauglichkeit und der Grad ihrer Wirksamkeit — gleiche Naturanlagen vorausgesetzt — von der längeren und sorgfältigeren Vorbereitung zu ihrem Beruf abhängt. Minder anerkannt ist dies bei dem gewöhnlichen Handarbeiter, z. B. bei dem mit dem Landbau beschäftigten Arbeiter. Aber auch bei diesem wird durch eine längere und bessere Erziehung die Wirksamkeit vermehrt; denn 1. wird die Körperkraft erhöht, wenn er in der Jugend kräftige Nahrung erhält und erst im 17. oder 18. Jahre, statt im 15. Jahre, der angestrengten Arbeit unterworfen wird; 2. wird seine Geschicklichkeit vermehrt, wenn er durch gymnastische Uebungen und durch Erlernung der Fertigkeiten, die er zu seinem künftigen Beruf bedarf, vorbereitet und eingeübt wird; 3. erlangt er durch die Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen und durch die Erlernung einiger Kenntnisse in den Naturwissenschaften und der Mathematik die Fähigkeit, Geschäfte zu betreiben, zu denen er sonst unfähig gewesen wäre, z. B. Wiesenberieseln, Messen des Ackers beim Säen usw.; 4. wird durch das Erlernen dieser Gegenstände der Verstand geschärft, er lernt denken, was niemals unnütz ist, sondern immer und überall die Arbeit wirksamer macht; 5. wenn die Arbeiter zum Denken fähig und daran gewöhnt sind, bedarf es nicht der steten Aufsicht, die sonst bloss zur Lenkung und Leitung der Arbeit erforderlich ist, wodurch dann ein Bedeutendes an Administrationskosten erspart wird; 6. wenn auch die geistige Ausbildung des Menschen leider keine Bürgschaft für seine Moralität leistet, so wird doch der Arbeiter, dessen Verstand mehr ausgebildet und geschärft ist, die Folgen seiner Handlungen besser überblicken als der stupide Mensch, der sich in seinen Handlungen von dem momentanen Genuss und Vorteil leiten lässt, und er wird deshalb seltener gesetzwidrig handeln als dieser.“²⁾

Was Thünen da vertritt, ist demnach im Grunde genommen nicht Arbeiterschutz im engern Sinne, d. h. Gesetzesschutz gegen die be-

¹⁾ III, S. 77.

²⁾ III, S. 140—141